Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10277 — Geely/Futaihua/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 299/07)

1. Am 20. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Zhejiang Geely Holding Group Co., Ltd. (»Geely«, China),

— Futaihua Industry Shenzhen Co., Ltd. (»Futaihua«, Taiwan), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hon Hai Precision Industry Co., Ltd., die als Foxconn Technology Group (Taiwan) handelt,

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (»JV«, China).

Geely und Futaihua übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Geely: Produktion und Verkauf von Personenkraftwagen weltweit,

— Futaihua: Dienstleistungen in Form der Fertigung elektronischer Erzeugnisse wie Computer, Mobiltelefone, Videospielkonsolen und Fernsehgeräte für Originalgerätehersteller (OEM),

— JV: teilweise oder vollständige Fertigung von Originalgeräten und umfassende kundenspezifische Beratungsdienstleistungen in China, die sich an Automobilhersteller richten und sich u. a. auf komplette Kraftfahrzeuge, Teile, intelligente Antriebssysteme, Plattformen der Automobilindustrie und die Wertschöpfungskette der Elektrofahrzeugbranche beziehen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10277 — Geely/Futaihua/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29. januar 2004, S. 1 (»Fusionskontrollverordnung«).
([2]) ABl. C 366 vom 14. december 2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN